

VEREINSSTATUTEN des GOLFCLUB BÖHMERWALD

ZVR#: 762525197

Vorbemerkungen

Diese Statuten ersetzen die Letztversion aus 2016 und gelten ab 20.2.2017. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Die in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Im Folgenden wird der im § 1 genannte Name des Vereins auch als „Club“ bezeichnet bzw. abgekürzt. Internationale und örtliche Zuständigkeit liegen bei österreichischen Gerichten.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „Golfclub Böhmerwald“ und hat seinen Sitz in 4161 Ulrichsberg, Oberösterreich. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich grundsätzlich weltweit, insbesondere aber auf den Bezirk Rohrbach und die Gemeinde Ulrichsberg.
Das Rechnungsjahr läuft vom 1.12. bis 30.11. des Folgejahres; eine Anpassung an das Kalenderjahr durch den Vorstand ist zulässig.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung des Golfsports.
2. Vereinszweck ist ferner die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte der Vereinsmitglieder sowie deren Gäste, wodurch auch zur Förderung des Tourismus in der Böhmerwaldregion beigetragen werden kann.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:

- a. Pflege des Körper- und Outdoorsports, insbesondere des Golfspiels für alle Altersstufen
- b. Aus- und Weiterbildung im sportlichen Bereich durch Lehrgänge und Vorträge
- c. Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- d. Herausgabe von Informationen und Mitteilungen (online/offline)
- e. Mitgliedschaft bei Dachverbänden
- f. Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- g. Versammlungen, Diskussionsabende und Vorträge

2. Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge gemäß Spielrechteordnung
- b. Erträgnisse aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- c. Erträgnisse aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen
- d. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor-Einnahmen und sonstige Zuwendungen
- e. Abschluss von Verträgen zur Erlangung von Spielrechten auf verschiedenen Golfplätzen insbesondere im Golfpark Böhmerwald in Ulrichsberg.
- f. Erhalten und Betreiben von Golfplätzen samt den üblichen Nebenanlagen
- g. Finanzielle und organisatorische Förderung der Mitglieder zur Erreichung sportlicher Ziele

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemäß § 2 angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines sind:
 - a. ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
 - b. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
 - c. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
2. Ordentliche Mitglieder sind: Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Aberkennung der gesetzlichen Familienbeihilfe
 - b. Juristische Personen, Körperschaften und Firmenmitglieder. Solche haben für die Dauer der Mitgliedschaft stets mindestens 1 Person namhaft zu machen, die wie Mitglieder gemäß Ziffer 1a bzw. 2 zu behandeln sind.
 - c. Personen und juristische Personen die nur an gewissen, eingeschränkten Spielrechten interessiert sind
4. Ehrenmitglieder können über Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Generalversammlung auf Grund besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ist nur für Personen gemäß § 4 möglich. Der Mitgliedsantrag für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss von einem Erziehungsberechtigten unterfertigt werden. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr geht die außerordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
2. Ob vor dem Erwerb eine Einschreibgebühr entrichtet werden muss oder der Erwerb eines Aufnahmezertifikates eine Aufnahmevoraussetzung bildet, liegt im Ermessen des Eigentümers/Betreibers des Golfpark Böhmerwald.
3. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt formlos und gilt insbesondere durch Erwerb eines der Spielrechte gemäß Spielrechteordnung als angenommen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet letztlich der Vorstand. Persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind Voraussetzung einer Aufnahme. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge setzen sich aus verschiedenen Teilbeträgen gemäß Spielrechteordnung zusammen. Die Höhe dieser Teilbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaften beschließt die Generalversammlung nach einem vom Vorstand zur Abstimmung vorzulegendem und zu begründendem Vorschlag. Die Jahresbeiträge sind jeweils nach Vorschreibung, spätestens bis 28.02. eines Kalenderjahres im voraus zur Zahlung fällig.
2. Sonstige Beiträge sind jeweils innerhalb eines Monats zu bezahlen.
3. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht termingerecht entrichten, sind bis zur Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren von der Benützung der gesamten Golfanlage ausgeschlossen. Weiters wird die ÖGV-Karte erst nach vollständiger Bezahlung aller gemäß Ziffer 1 genannten Beiträge ausgefolgt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Statuten, Vereins- und Vorstandsbeschlüsse und insbesondere nach Maßgabe seines individuell erworbenen Spielrechtes gemäß Spielrechteordnung
 - a. gegebenenfalls vorhandene Clubeinrichtungen zu benützen oder
 - b. durch den Club verhandelte Benützungsrechte auf diversen Golfanlagen mitzubedenützen
 - c. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen. Einzuladen und stimmungsberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder gemäß § 4.2 bzw. 4.3b. Jedes stimmungsberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied erfüllt seine Pflichten durch
 - Unterstützen und Fördern der Clubzwecke und -zieles,
 - Wahrung des Vereinsansehens,
 - pünktliche Entrichtung der Beiträge und Gebühren und
 - Einhaltung des gemäß Spielrechteordnung erworbenen Spielrechtsumfanges, sowie der Golfetikette gemäß ÖGV und der Haus- bzw. Platzordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt gemäß Ziffer 2
 - b. Ausschluss gemäß Ziffer 3
 - c. Tod
 - d. Auflösung/Löschung der juristischen Person bzw. Körperschaft
2. Ein Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss bis spätestens 31. Oktober mit eingeschriebenem Brief an das Clubsekretariat zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Erfolgt die Erklärung verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn gegen die Statuten, gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes verstoßen wird. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes die wesentlichen Gründe des beabsichtigten Ausschlusses bekanntzugeben und ihn aufzufordern, sich binnen 14 Tagen zu äussern. Ausgeschlossene Mitglieder bleiben verpflichtet, die Beiträge und Gebühren für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
4. Der Ausschluss zieht den Verlust jedweder vom Verein verliehener Ehrentitel nach sich.

§ 9 Organe des Vereines

1. der Vorstand (§10, §11, §12)
2. die Generalversammlung (§13)
3. die Rechnungsprüfer (§14)
4. das Schiedsgericht (§15)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, mindestens einem, höchstens zwei Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Schriftführer und max. 5 weiteren Mitgliedern. Eine Mitgliedschaft gemäß § 4.2. bzw. 4.3b. ist Voraussetzung in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Im Innenverhältnis beginnt die Periode mit Annahme der Wahl und endet mit Beginn einer Folgeperiode. Im Außenverhältnis beginnt und endet sie gemäß Vereinsregistereintrag. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Funktionsperiode kann dessen Stelle durch Kooptierung durch den Vorstand nachbesetzt werden, dem in der nächsten Generalversammlung zugestimmt werden muss. Soweit die Vorstandsmitglieder in der Höchstzahl nicht gewählt sind, kann bis zu dieser in einer Generalversammlung nachgewählt oder durch den Vorstand kooptiert werden.
3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder bei Beschluss der Generalversammlung per Akklamation in drei Wahlgängen (Präsident, Vizepräsident und Vorstand). Wiederwahl und Wiederbestellungen sind zulässig. Wird bei der Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
5. Für bestimmte Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse (Jugend, Damen, Senioren, Mannschaft, ...) bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder beiziehen. Die Vorsitzenden (Captain) sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Weites haben sie Budgets zu erstellen und diese vom Vorstand bewilligen zu lassen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a. alle seine Mitglieder schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort (zumindest per eMail) eingeladen wurden und
 - b. mind. 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind und
 - c. Tagesordnungspunkte (*inhaltliche Anmerkung: in der Einladung*) angeführt sind
7. Grundsätzlich muss die Sitzung des Vorstandes vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen werden. Verlangen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder eine Sitzung, so muss auch einberufen werden.
8. Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung angeführten Punkten erfolgen. Durch einstimmigen Beschluss können solche Punkte in der Sitzung selbst nachgenannt werden. Zur gültigen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (*=in dieser Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, der Einberufende*).
9. Über Vorstandssitzungen ist durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer (*Schriftführer*) ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten
- Erlass der Spielrechte-, Platz- und Hausordnung
- die Verwaltung des Clubvermögens
- der Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Ziffer 3
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und
- die Erledigung aller Angelegenheiten zur Erreichung der Vereinsziele, die nicht ausdrücklich anderen Organen in dieser Satzung vorbehalten sind

§ 12 Vertretung und Zeichnung

Nach außen hin wird der Club durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Sind auch diese verhindert, vertritt ihn ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied.

Schriftstücke (außer Informationen), Verträge und Finanzangelegenheiten sind vom Präsident oder einem Vizepräsident, jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassier zu zeichnen. Derartigen Vereinbarungen muss ein Vorstandsbeschluss vorausgehen.

§ 13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Die Einladung, welche auch die Tagesordnung enthalten muss, ist mindestens 14 Tage vorher postalisch oder per eMail an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.2. und 4.3b an die letzt bekannte Postadresse oder bekanntgegebene eMail-Adresse zu senden. Die Frist beginnt mit der Absendung und zählt einschließlich Generalversammlungstag. Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss des Vorstandes oder über Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (§ 4.2. inkl. 4.3b.) schriftlich oder per eMail einzuberufen.
3. Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung für das Berichtsjahr sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung (Poststempel oder Empfangsbestätigung durch Präsident; inkl. GV-Tag) schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden.
 - f. Ernennung und Enthebung von Ehrenmitgliedern
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Clubs

4. Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung der Generalversammlung, Anträge vorzubringen und darüber abstimmen zu lassen.
5. Gültige Beschlüsse können unbeschadet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur gefasst werden, wenn
 - ordnungsgemäß einberufen wurde (Ziffer 1)
 - Anträge in der Tagesordnung der Einladung angeführt sind,
 - Anträge nachträglich durch Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht wurden
 - während der Generalversammlung Anträge durch Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
6. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer innerhalb der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand Ersatzmitglieder nachbesetzen, welche die Agenden bis zur nächsten Generalversammlung wahrnehmen. Die Nachbesetzung ist der nächsten Generalversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Berichterstattung an den Vorstand und in der Generalversammlung. Weiters obliegt es den Rechnungsprüfern, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassiers zu stellen.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus den Clubverhältnissen zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitglieder und dem Vorstand entscheidet das Schiedsgericht (im Sinne des Vereinsgesetzes). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Das Schiedsgericht besteht aus jenen Vereinsmitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wurden. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Schiedsgericht angehören.

Den Vorsitzenden wählen die 3 Mitglieder jeweils selbst und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat und das Schiedsgericht vollzählig sein muss.

Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Auf Bestimmungen dieser Satzung und insbesondere auf Vereinszweck und -ziel ist Bedacht zu nehmen.

§ 16 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines ist das nach Abdeckung der bestehenden und evtl. künftigen Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 17 Anti Doping

Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.
- b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Vereins die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- c. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- d. Anerkennung der Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping- Bundesgesetz 2007

Version 19.2.2017